

1079 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Bund die von den Ländern, Gemeinden, selbständigen Rechtsträgern des öffentlichen und privaten Rechts durchgeführte Familienberatung fördern. Die erwähnten Rechtsträger müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen um Förderungsmittel des Bundes zu erhalten. Die Beratung muß Angelegenheiten der Familienplanung, wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter, Familienangelegenheiten, sexuelle Belange und sonstige Partnerschaftsbeziehungen zum Gegenstand haben. Weiters muß die Beratung kostenlos und unter Wahrung der Anonymität der Ratsuchenden durchgeführt werden. Der Gesetzesbeschuß sieht ausdrücklich vor, daß kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 29. Jänner 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 29. Jänner 1974

R e m p l b a u e r  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann